

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Pfälzer Gleitschirmclub
Stephan Cremer
Rheingrafenstraße 33a

55543 Bad Kreuznach

Gmund, 2. Juli 1996 K/k

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Gangelsberg", 55585 Duchroth

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund
des Antrags des Pfälzer Gleitschirmclub e.V., Stefan Cremer,
vom 30. November 1994 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 899 (Starts) und 232, 204/2 (Landungen), Gemarkung Duchroth.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31. Dezember 1997. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2

LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

G e l ä n d e s p e z i f i s c h e A u f l a g e n

1. Aus Vogelschutzgründen ist Flugbetrieb nur in der Zeit zwischen 1. Juli und 31. März erlaubt.
2. Das Betreten von schutzwürdigen Flächen, wie z.B. Brachen und Hecken, ist nicht gestattet.
3. Außenlandungen sind unbedingt zu vermeiden.
4. Der Pfälzer Gleitschirmclub e.V. ist verpflichtet, an jährlich zwei Terminen landschaftspflegerische Tätigkeiten (z.B. Entbuschungen, Mäharbeiten etc.) zu übernehmen. Die Arbeiten sollen dazu dienen, verschiedene wertvolle Sukzessionsstadien im Umfeld der Start- und Landeflächen zu erhalten. Die Arbeiten sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzusprechen und zu koordinieren.
5. Die Vegetation an den Start- und Landeflächen ist weitgehend zu schonen und zu pflegen.
6. Kraftfahrzeuge sind auf dem Parkplatz gegenüber des Duchrother Friedhofes abzustellen. Start- und Landeflächen dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen angefahren werden, um Beunruhigungen zu vermeiden.
7. Der Antragsteller ist verpflichtet, bis zum 31.12.1997 ein naturschutzfachliches Gutachten vorzulegen. Der Inhalt des

Gutachtens sowie dessen Fragestellungen sind dem der Erlaubnis als Anlage beigefügten Maßnahmenkatalog zu entnehmen.

8. Flugbetrieb darf nur bei Anwesenheit eines Startleiters erfolgen.

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 224,70,- erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

I. Sachverhalt

1. Die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurden bisher aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, vom Antragsteller für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln genutzt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bad Kreuznach wurde mit Schreiben vom 6. Dezember 1994 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 3. Februar 1995 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß gegen den Flugbetrieb Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Die Ausübung des Gleitschirm- und Drachenflugsports auf den betreffenden Flächen stelle einen genehmigungspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 4 Abs.1 des Landespflegegesetzes dar. Das ökologisch besonders wertvolle Landschaftselement sei durch den Flugbetrieb erheblich bzw. nachhaltig beeinträchtigt. Zudem befänden sich die Grundstücke innerhalb des geplanten Naturschutzgebietes "Gangelsberg". Der Entwurf der Schutzgebietsverordnung enthielte ein "Verbot für Flugdrachen und ähnliche Geräte".

2. Der Antragsteller erklärte daraufhin, daß die Startfläche bereits seit 1976 für den Flugbetrieb genutzt würde. Die Piloten hätten sich seit einiger Zeit an die Umweltbedürfnisse angepaßt. Fahrzeuge würden am Ortsrand abgestellt und die Startfläche zu Fuß erreicht. Zudem sei die Zahl der Piloten begrenzt worden, um eine Überfrequentierung zu vermeiden. Im Umfeld der Startflächen befänden sich landwirtschaftlich genutzte Weinberge.
3. Um die von der Naturschutzbehörde und dem Antragsteller vorgebrachten Argumente zu überprüfen, wurde am 4. Mai 1995 ein gemeinsamer Ortstermin mit allen Beteiligten abgehalten. Die Besichtigung der Startfläche ergab, daß das Gelände und das Umfeld ökologisch reichlich strukturiert ist. So befinden sich verschiedene Sukzessionsstadien in der Umgebung der Startfläche. Unterhalb und südlich davon werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt. Die Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde erläuterten erneut ihre Bedenken und lehnten den Flugbetrieb am "Gangelsberg" ab. Die Antragsteller führten Ihre Argumente aus. Sie erläuterten, daß aus Vogelschutzgründen bis zum 30. Juni am "Gangelsberg" ohnehin nicht geflogen würde. Auf mögliche Kompromißvorschläge wollte die Naturschutzbehörde nicht eingehen. Außerdem wurde betont, die Obere Naturschutzbehörde sei zuständig, da sich die Flächen im zukünftigen Naturschutzgebiet befänden.
4. Daraufhin wurde die Obere Naturschutzbehörde in Koblenz an dem Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 1. September 1995 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß ein Flugbetrieb am Gangelsberg mit geringfügigen Änderungen denkbar sei. Zudem wurde ein weiterer Ortstermin vorgeschlagen. Dieser zweite Ortstermin fand am 16. November mit Beteiligung der Oberen- und Unteren Naturschutzbehörde sowie des DHV und der Antragsteller statt. Die Vertreter der Oberen Naturschutzbehörde erläuterten hierbei, daß sich die beantragten Startflächen außerhalb des zukünftigen Naturschutzgebietes befänden und ein Flugbetrieb mit Auflagen vorstellbar sei. Dem gegenüber wiederholten die Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde Bad Kreuznach, daß ein Flugbetrieb aus naturschutzfachlicher Sicht nicht befürwortet werden könne.

II. Entscheidungsgründe

Nach Abwägung der vorgetragenen Interessen, sowie der naturschutzfachlichen Stellungnahmen, war die vom Antragsteller begehrte Erlaubnis befristet zu erteilen:

1. Eingriffe i.S. des § 4 Rheinland-Pfälzisches Landespflegegesetz sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Diese Definition ist durch eine Aufzählung

von Eingriffstatbeständen ergänzt. Sie umfassen u. a. Erdarbeiten, Abgrabungen und Entwässerungen. Inwiefern eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch den Gleitsegel- und Hängegleiterflugbetrieb vorliegt, war zu prüfen.

2. Eine Veränderung der Gestalt der Grundfläche ist durch den Flugbetrieb nicht ersichtlich, da weder Bau- noch Erdbewegungsmaßnahmen vorgenommen wurden bzw. beabsichtigt sind. Für den Flugbetrieb am "Gangelsberg" sind Baumaßnahmen auch nicht erforderlich. Eine Rampe wird nicht benötigt.

Die Startfläche ist östlich exponiert, weshalb nur bei Ostwindlagen gestartet werden kann. Vorherrschend sind jedoch Winde aus westlichen Richtungen. Die Anzahl der Flugbewegungen ist deshalb gering. Zudem erfolgen Starts in der Regel nur dann, wenn die Wind- und Thermikverhältnisse längere Flüge mit Startüberhöhung zulassen. Anderenfalls muß im kurzen Direktflug die Landefläche erreicht werden. Die Dauer der Einwirkung auf das Ökosystem ist somit nicht erheblich.

3. Das Vorkommen von Heidelerche und Neuntöter unterstreicht die Wichtigkeit dieses Naturraumes für den Naturschutz. Die Fläche wurde unter anderem deshalb im Rahmen der Biotopkartierung als schützenswert erfaßt. Eine erhebliche oder nachhaltige Auswirkung auf den Bestand der vorkommenden Avifauna ist jedoch nicht zu befürchten. Schon seit 1976 findet am "Gangelsberg" Flugbetrieb statt, ohne daß nachweislich eine nachhaltige Verdrängung der oben genannten Vogelarten erfolgt wäre.

Es ist erwiesen, daß Vögel ein ausgeprägtes Feinderkennungsvermögen besitzen. Nach Mitteilung des Instituts für Vogelkunde kann der Schluß gezogen werden, daß "Vögel sehr wohl zwischen Beutegreifern und Flugobjekten unterscheiden können." Die sogenannte "Greifvogelsilhouette" kommt deshalb nicht zum tragen.

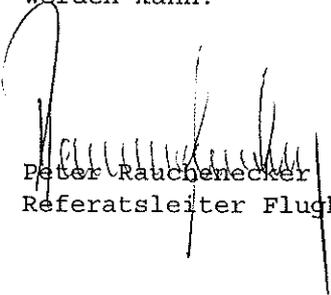
Da sich die Startfläche am Rande des zukünftigen Naturschutzgebietes und innerhalb eines ausgewiesenen Biotops befindet, wurden naturschutzfachliche Auflagen festgesetzt. Um mögliche Auswirkungen auf die Vogelwelt während der Vogelbrutzeiten zu vermeiden, wurde vorsorglich die Flugbetriebszeit begrenzt. Die Frage der konkreten Auswirkungen soll in einem bis zum 31.12.1997 zu erstellenden Gutachten geklärt werden.

4. Die ebenfalls am "Heimberg" beantragten Start- und Landeflächen wurden dem Antragsteller aus naturschutzfachlichen Gründen versagt. Gleichzeitig wurde von der Oberen Naturschutzbehörde vorgeschlagen, den Flugbetrieb auf den östlichen Gangelsberg zu konzentrieren, um eine Entlastung besonders empfindlicher Gebiete herbeizuführen.

Der Verein hat sich zweimal jährlich für landespflegerische Arbeiten zur Verfügung zu halten. Die Arbeiten sollen dazu dienen, verschiedene wertvolle Sukzessionsstadien im Umfeld der Start- und Landeflächen zu erhalten. Beispielsweise benö-

tigt der Neuntöter für eine dauerhafte Ansiedlung verstreute Gehölze und Hecken mit einem entsprechenden Anteil kurzrasiger oder vegetationsarmer Elemente. Durch Pflegearbeiten können entsprechende Strukturen erhalten bzw. hergestellt werden und stellen einen Ausgleich für mögliche Störungen durch den Flugbetrieb dar. Die Arbeiten sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzusprechen und zu koordinieren.

Nach Würdigung des Gesamtsachverhaltes und Abwägung der vorgebrachten Einwendungen mit dem Anspruch des Antragstellers auf eine sach- und fachgerechte Entscheidung, war die Erlaubnis zeitlich befristet zu erteilen. Nach Vorlage des angeforderten Gutachtens und Ablauf der Befristung ist eine neuerliche Prüfung durchzuführen. Erst dann kann entschieden werden, inwieweit der Flugbetrieb am "Gangelsberg" auch künftig fortgeführt werden kann.



Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb